

**Offenlegungsbericht 2017
gemäß Art. 435-455 CRR**

der

Marchfelder  Bank

Inhalt

1	Allgemeines.....	1
2	Art. 435 CRR Risikomanagementziele und –politik.....	2
3	Art. 436 CRR Anwendungsbereich	13
4	Art. 437 CRR Eigenmittel	14
5	Art. 438 CRR Eigenmittelanforderungen	20
6	Art. 439 CRR Gegenparteiausfallrisiko.....	21
7	Art. 440 CRR Kapitalpuffer.....	22
8	Art. 441 CRR Indikatoren der globalen Systemrelevanz	23
9	Art. 442 CRR Kreditrisikoanpassungen.....	24
10	Art. 443 CRR Unbelastete Vermögenswerte.....	25
11	Art. 444 CRR Inanspruchnahme von ECAI	27
12	Art. 445 CRR Marktrisiko.....	30
13	Art. 446 CRR Operationelles Risiko	31
14	Art. 447 CRR Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen	32
15	Art. 448 CRR Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen.....	33
16	Art. 449 CRR Risiko aus Verbriefungspositionen.....	34
17	Art. 450 CRR Vergütungspolitik	35
18	Art. 451 CRR Verschuldung.....	38
19	Art. 452 CRR Anwendung des IRB – Ansatzes auf Kreditrisiken	39
20	Art. 453 CRR Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken	40
21	Art. 454 CRR Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken	41
22	Art. 455 CRR Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko	42
23	Fremdwährungskredite und Kredite mit Tilgungsträgern.....	43
24	Liquiditätsdeckungsquote.....	44

1 Allgemeines

Gemäß Teil 8 der zum 01.01.2014 in Kraft getretenen Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (im folgenden CRR) haben Kreditinstitute mindestens einmal jährlich die in Titel II CRR genannten Informationen vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 432 CRR offenzulegen.

Der hiermit vorliegende Bericht dient zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Offenlegungsanforderungen für die Marchfelder Bank eG (im folgenden Marchfelder Bank) zum Berichtsstichtag 31.12.2017. Als Medium der Offenlegung dieses Berichtes wird die Internetseite der Marchfelder Bank genutzt.

Gemäß Artikel 432 CRR und in Einklang mit der EBA/GL/2014/14 zur Wesentlichkeit und Vertraulichkeit der Offenlegung unterliegen die dargestellten Berichtsinhalte dem Wesentlichkeitsgrundsatz. Rechtlich geschützte oder vertrauliche Informationen sind nicht Gegenstand dieses Berichtes. Um eine adäquate Offenlegungspraxis zu gewährleisten, finden regelmäßige Überprüfungen der Berichtsinhalte statt. Die Marchfelder Bank geht davon aus, dass die nachfolgenden Berichtsinhalte eine umfassende Information über das Gesamtrisikoprofil bieten.

Dieser Offenlegungsbericht muss in Zusammenhang und ergänzend mit dem Jahresabschluss und dem Lagebericht gelesen werden.

Die Gliederung dieses Dokumentes orientiert sich an der Reihenfolge der Bestimmungen in Teil 8 Titel II und III CRR.

2 Art. 435 CRR Risikomanagementziele und –politik

(1) Die Institute legen ihre Risikomanagementziele und -politik für jede einzelne Risikokategorie, einschließlich der in diesem Titel erläuterten Risiken, offen. Dabei ist folgendes offenzulegen:

Definition der Risikoarten

Die Marchfelder Bank definiert in ihrer Risikostrategie folgende Risikoarten:

1.1 Kreditrisiko

1.1.1 Ausfall- und Bonitätsrisiko

Ausfallrisiko: Die Gefahr eines vollständigen- oder teilweisen Ausfalls vertraglich vereinbarter Zahlungen (relevante Ratingklassen 5a bis 5e) eines Kreditnehmers (dazu gehören: Privatpersonen, Juristische Personen, als auch Länder und Kommunen usw.)

Bonitätsänderungsrisiko: Das Risiko, dass ein Kreditnehmer im Beobachtungszeitraum in eine schlechtere Ratingklasse eingestuft werden muss, aber nicht ausfällt.

1.1.2 Sicherheitenverwertungsrisiko

Das Risiko, dass jegliche vom Kreditinstitut eingesetzten kreditrisikomindernden Techniken weniger wirksam sind als erwartet, somit die Gefahr der unzureichenden Verwertungsmöglichkeit hereingenommener Sicherheiten.

1.1.3 Kontrahentenausfallrisiko

Das Risiko, dass ein Vertragspartner seiner vertraglich vereinbarten Verpflichtung in OTC Derivaten nicht nachkommt.

1.1.4 Transferrisiko

Das Transferrisiko resultiert daraus, dass ein beliebiger Geschäftspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann, weil der Zugang zu Devisen oder der Kapitaltransfer durch einen hoheitlichen Akt (Transfer Event) seines Sitzlandes verhindert oder beschränkt wird.

1.1.5 Risiko aus FX-Krediten

Die Gefahr negativer Auswirkungen von Wechselkursschwankungen auf die Ausfallswahrscheinlichkeit sowie die potenziellen Erhöhungen von FX-Krediten (Ausleihungen an Nichtbanken gem. §2 Z.22 CRD IV, die ganz oder teilweise in anderen Währungen als dem gesetzlichen Zahlungsmittel des Staates, in dem der Kreditnehmer ansässig ist, aushaften - d.h. auch EURO-Kredite an Devisenausländer sind von der Richtlinie erfasst).

1.1.6 Risiko aus Krediten mit Tilgungsträger

Die Gefahr, dass der erwartete Wert des Tilgungsträgers nicht die volle Höhe der Forderung bei Fälligkeit deckt.

Unter Krediten mit (kapitalaufbauenden) Tilgungsträgern, sind Ausleihungen zu verstehen, bei denen anstatt einer laufenden Tilgung in Form von Annuitäten bzw. Ratenzahlungen ein Tilgungsträger angespart wird, der am Ende der Kreditlaufzeit zumindest teilweise zur Tilgung des Kapitals herangezogen werden soll. Während der Kreditlaufzeit bleibt der gesamte Kreditbetrag aushaftend, für welchen die laufenden Zinsen bedient werden.

1.1.7 Konzentrationsrisiko

Das Konzentrationsrisiko entsteht, wenn eine Bank ihr Kredit- und/oder Sicherheitenportfolio nicht ausreichend diversifiziert

1.2 Marktrisiko

1.2.1 Marktrisiko Handelsbuch

Das Marktrisiko Handelsbuch beschreibt das Risiko, dass sich der Wert einer Vermögensposition aufgrund von Veränderungen im Preis oder Kurs wertbestimmender Marktrisikofaktoren verändert.

1.2.2 FX offene Devisenpositionen

Das Risiko eines Verlustes in Fremdwährungspositionen, verursacht durch eine ungünstige Entwicklung des Wechselkurses.

1.2.3 Zinsänderungsrisiko Bankbuch

Das Risiko des Wertverlusts von zinstragenden Positionen im Bankbuch (barwertige Sicht) oder das Risiko der Verschlechterung des periodenbezogenen Zinsergebnisses durch Verschiebung oder Drehung der Zinskurve.

1.2.4 Credit Spread Risiko i.e.S.

Die zusätzliche Gefahr der Risikoprämien-induzierten Änderung der Marktpreise, welches über das Ausfall-, und Bonitätsänderungsrisiko des Emittenten und über das Zinsänderungsrisiko hinausgeht.

Zu den Credit Spread Risiko-tragenden Positionen gehören grundsätzlich alle zinsbezogenen Instrumente, die nicht zum Kreditgeschäft im Retail- und Kommerzkundenbereich zugeordnet werden.

Insbesondere sind dies Anleihen, Fonds, Verbriefungen, Credit-linked Notes und CDS-Kontrakte.

1.2.5 Fungibilitätsrisiko

Das Risiko, dass die Position eines Finanzinstrumentes nicht in der gewünschten Zeit oder nur unter Inkaufnahme eines Kursabschlages veräußerbar ist. Das Fungibilitätsrisiko tritt vor allem bei illiquiden Märkten oder bei großen Einzelpositionen einer Emission auf.

1.3 Operationelles Risiko

Das Risiko von Verlusten, die durch Unangemessenheit oder Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder durch externe Ereignisse verursacht werden, einschließlich des Rechtsrisikos.

1.4 Strukturelles Liquiditätsrisiko

Das mit Eigenkapital zu unterlegende strukturelle Liquiditätsrisiko ist die Gefahr der Verteuerung der mittel- bis langfristigen Refinanzierung aufgrund einer Verschlechterung der eigenen Bonität.

1.5 Beteiligungsrisiko

Das Risiko, dass eine Beteiligung ausfällt oder an Wert verliert.

1.6 Ertrags- und Geschäftsrisiko

Verlustpotenziale die durch unerwartete deutliche Verschlechterung der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen (makroökonomische Risikofaktoren) verursacht sind.

1.7 Direktes Immobilienrisiko

Die Gefahr, dass es zu negativen Wertänderungen im Immobilienportfolio (Immobilien in der Eigenbilanz) kommt.

1.8 Risiko aus Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung

Geldwäsche (GW): Verschleiern des illegalen Ursprungs von Erträgen aus kriminellen Aktivitäten

Terrorismusfinanzierung (TF): Bereitstellen von (auch legalen) Vermögenswerten zur Ausführung eines terroristischen Aktes.

1.9 Risiko einer übermäßigen Verschuldung

Das Risiko, das aus der Anfälligkeit eines Instituts aufgrund seiner Verschuldung oder Eventualverschuldung erwächst und möglicherweise unvorgesehene Korrekturen seines Geschäftsplans erfordert, einschließlich der Veräußerung von Aktiva in einer Notlage, was zu Verlusten oder Bewertungsanpassungen der verbleibenden Aktive führen könnte.

1.10 Compliance Risiko

Compliance-Risiko: Bestehendes oder künftiges Ertrags- oder Kapitalrisiko infolge von Verletzungen oder der Nichteinhaltung von Gesetzen, Vorschriften, Rechtsvorschriften, Vereinbarungen, vorgeschriebenen Praktiken oder ethischen Standards.

1.11 Sonstige Risiken

1.11.1 Strategisches Risiko

Das Risiko einer negativen Auswirkung auf Kapital und Ertrag durch geschäftspolitische Entscheidungen oder mangelnde Anpassung an Veränderungen im wirtschaftlichen Umfeld.

1.11.2 Reputationsrisiko

Die Gefahr negativer Auswirkungen auf das Bankergebnis durch einen Reputationsverlust und einen damit verbundenen negativen Effekt auf die Stakeholder (Aufsicht, Eigentümer, Gläubiger, Mitarbeiter, Kunden).

1.11.3 Eigenkapitalrisiko

Die Gefahr einer unausgewogenen Zusammensetzung des bankinternen Eigenkapitals hinsichtlich Art und Größe der Bank oder Schwierigkeiten, zusätzliche Risikodeckungsmassen im Bedarfsfall schnell aufnehmen zu können.

1.11.4 Conduct Risk

Conduct Risk (Verhaltensrisiko): meint das bestehende oder künftige Risiko von Verlusten infolge der unangemessenen Erbringung von Finanzdienstleistungen, einschließlich von Fällen vorsätzlichen oder fahrlässigen Fehlverhaltens.

1a) die Strategien und Verfahren für die Steuerung der Risiken;

Die Geschäftsstrategie beschreibt die langfristige und strategische Vision und Leitlinie der Marchfelder Bank. Die Risikostrategie leitet sich davon ab und definiert die wesentlichen Vorgaben für das Risikomanagement. Dadurch bildet die Risikostrategie die Grundlage für einen bankweit einheitlichen Umgang mit Risiken sowie die jederzeitige Sicherstellung der ausreichenden Risikotragfähigkeit der Marchfelder Bank.

Die Betrachtung einzelner Risiken ist im Sinne der Proportionalität von der Komplexität und vom Risikogehalt der getätigten Geschäfte abhängig. Es werden insbesondere jene Risiken in der Risikostrategie berücksichtigt, die sich aus wesentlichen Geschäftsaktivitäten ergeben.

Die als unwesentlich eingestufteten Risiken werden keiner ausgeprägten Risikostrategie unterworfen.

Die Risikostrategie setzt sich aus der risikoartenübergreifenden Gesamtstrategie für das Risikomanagement, dem Risikotragfähigkeitskonzept und den einzelnen Teilstrategien für Kreditrisiken, Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Beteiligungsrisiken, Operationelle Risiken und bei Bedarf weiteren Risiken zusammen.

Die Eckpunkte der Risikostrategie werden von der Geschäftsleitung vorgegeben und durch diese ausformuliert. Die Genehmigung der Risikostrategie erfolgt durch den Vorstand. Mit der Genehmigung ist gleichzeitig der Auftrag an die Stabsstelle Risikomanagement verbunden, mindestens einmal jährlich die Risikostrategie in Hinblick auf die Aktualität und Angemessenheit zu überprüfen. Die gegebenenfalls notwendigen Änderungen und entsprechenden Vorschläge sind dem Vorstand zu präsentieren, welcher die vorgenommenen Anpassungen der Risikostrategie genehmigt. Die Risikostrategie ist durch den Vorstand jährlich zu beschließen. Nach erstmaliger Genehmigung sowie nach jeder Anpassung wird die aktuelle Risikostrategie dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht und mit diesem erörtert (zustimmende Kenntnisnahme).

Die Risikostrategie sowie Änderungen der Strategie werden auch innerhalb der Marchfelder Bank in angemessener Weise kommuniziert. Die Risikostrategie wird allen Mitarbeitern mit Führungsverantwortung in der aktuellen Version zur Kenntnis gebracht. Insbesondere sind damit neben den Führungskräften im Bereich Markt auch die Führungskräfte der Bereiche Marktfolge und Mitglieder des Risikokomitees umfasst. Darüber hinaus steht das Risikohandbuch, in dem auch die Risikostrategie enthalten ist, jedem Mitarbeiter im Intranet der Marchfelder Bank zur Verfügung.

Für die Umsetzung der Risikostrategie dienen Arbeitsrichtlinien, die konkrete Handlungsvorschriften für die Mitarbeiter der einzelnen Bereiche festlegen. Die Einhaltung der Risikostrategie ist jährlich von der Internen Revision zu prüfen.

In der Marchfelder Bank obliegt die Gesamtverantwortung für das Risikomanagement dem Gesamtvorstand. Das für die Marktfolge zuständige Mitglied der Geschäftsleitung verantwortet die Funktion des Risikomanagers. Das Risikomanagement ist ihrer Bedeutung für die Marchfelder Bank entsprechend als eigene Stabsstelle eingerichtet.

Dem Marktfolgevorstand unterstehen alle Risikomanagementeinheiten, die die Funktionen der Marktfolge abdecken und an ihn berichten. Der Marktfolgevorstand informiert regelmäßig den Marktvorstand über die Risikolage der Bank. Durch diese Aufbauorganisation ist die aufsichtsrechtlich geforderte Funktionstrennung zwischen den Marktbereichen einerseits und den Marktfolgebereichen, insbesondere dem Risikomanagement andererseits, im Sinne des Verbots einer Selbstkontrolle vollzogen; ihr wird auf allen Ebenen der Marchfelder Bank bis in die Vorstandsebene Rechnung getragen. Funktionen, die der Überwachung und Kommunikation von

Risiken dienen, sind grundsätzlich von steuernden Funktionen aufbauorganisatorisch getrennt.

Im Berichtsjahr 2017 erfolgte die Messung der wesentlichen Risiken mittels der Risikomessmethoden bzw. der Risikotragfähigkeitsrechnung im ICAAP Prozess, die in Zusammenarbeit mit dem Beratungsunternehmen Finance Trainer International Gesellschaft m.b.H. (FN 61767i) entwickelt wurden. Folgende wesentlichen Risikoarten werden gemessen:

- Kreditrisiko inklusive dazugehöriger Subrisikoarten:
 - Ausfalls- und Bonitätsrisiko
 - Sicherheitenverwertungsrisiko
 - Konzentrationsrisiko
 - Risiko aus FX- und TT-Krediten
- Zinsänderungsrisiko
- Credit-Spread-Risiko
- Liquiditätsrisiko
- Operationelles Risiko

Die in der Risikotragfähigkeitsrechnung (RTFR) zu berücksichtigenden Risikoarten werden mit Hilfe der jährlich durchgeführten Risikoinventur ermittelt. Alle dabei auf als wesentlich identifizierten und quantifizierbaren Risikoarten werden direkt in die Ermittlung der Gesamtrisikoposition einbezogen. Wesentliche nicht quantifizierbare Risiken werden indirekt über die Festlegung von Limits bzw. dem sich daraus ergebenden Kapitalpuffer als Differenz zur gesamthaft verfügbaren Risikodeckungsmasse berücksichtigt.

1b) die Struktur und Organisation der einschlägigen Risikomanagement-Funktion, einschließlich Informationen über ihre Befugnisse und ihren Status, oder andere geeignete Regelungen;

Eine umfassende, alle Risikoarten und Geschäftsbereiche umfassende, vom operativen Geschäft unabhängige Risikomanagementfunktion ist eingerichtet. und direkt dem zuständigen Vorstand unterstellt. Alle zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Befugnisse wie Informationsrecht und Einschaurecht, Informationsaustausch mit anderen Funktionen bzw. Abteilungen sind gegeben.

1c) Umfang und Art der Risikoberichts- und -messsysteme;

Der Risikobericht wird von der Abteilung Risiko- und Aktivmanagement zumindest quartalsweise erstellt und samt Anmerkungen zu Besonderheiten und Vorschlägen

für Maßnahmen in der Lotus Notes Datenbank „Managementinformationen“ veröffentlicht.

Diese sind Grundlage für die Beratungen, Behandlungen und Beschlussfassungen in den vierteljährlichen Sitzungen des Risiko-Komitees. Die Umsetzung der daraus allenfalls abgeleiteten Maßnahmen erfolgt durch die Abteilung Risiko- und Aktivmanagement.

Die Berichterstattung im Aufsichtsrat erfolgt durch den Vorstand zumindest vierteljährlich in den gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes mit dem Aufsichtsrat in Form eines komprimierten Berichts mittels MS-Powerpoint Präsentationen (Beilage zum Aufsichtsratsprotokoll).

Die diversen Handbücher und Arbeitsrichtlinien regeln und normieren, dass bei besonderen Vorkommnissen die jeweiligen Verantwortlichen bzw. Entscheidungsträger umgehend und sofort zu informieren sind.

1d) die Leitlinien für die Risikoabsicherung und -minderung und die Strategien und Verfahren zur Überwachung der laufenden Wirksamkeit der zur Risikoabsicherung und -minderung getroffenen Maßnahmen;

Grundsätze, Ziele, Inhalte und maßgebliche Punkte der Geschäfts- und Risikostrategie, des Gesamtrisikoprofils sowie der Kapital- und Liquiditätspläne werden vom Vorstand mit dem Risikokomitee auf Basis der Vorbereitungsarbeiten der verantwortlichen Stabs- oder Verwaltungsstellen beraten, erörtert und zu Ergebnissen geführt.

Nach inhaltlichen und formulierungsmäßigen Abstimmungsläufen liegen die beschlussreifen Endversionen vor, die sodann vom Vorstand beschlossen werden. In weiterer Folge werden sie seitens des Vorstandes dem Aufsichtsrat vorgetragen und mit ihm beraten. Die Zustimmung des Aufsichtsrates wird eingeholt. Sollten sich daraus Änderungserfordernisse ergeben, werden diese entsprechend eingearbeitet und final beschlossen.

Es erfolgt die Inkraftsetzung durch den Vorstand und der Umsetzungsauftrag an die tangierten Verantwortungsbereiche und Abteilungsleiter. Über die Strategien und Pläne wird auf breiter Basis informiert. Handbücher, Arbeitsrichtlinien und Ablaufbeschreibungen werden daraus ableitend aufgebaut, beschlossen und in Kraft gesetzt und im Intranet der Marchfelder Bank veröffentlicht

Die Aktualität der Strategien, Pläne und Profile wird jährlich überprüft und allfällige Adaptierungen beraten und vom Vorstand beschlossen. Wenn sich keine

substantiellen Änderungen ergeben, wird der Aufsichtsrat informiert, andernfalls wieder mit ihm beraten und die Zustimmung eingeholt.

Die erwähnten Themenbereiche werden auf quartalsmäßige und monatliche Rahmen heruntergebrochen. Plan-Ist-Abweichungen werden von den zuständigen Abteilungen errechnet, dargestellt, analysiert und Berichte samt Maßnahmenvorschlägen, so diese erforderlich sind, erstellt.

Die zumindest quartalsweise erstellten Berichte ergehen an den Vorstand und werden in Vorstandssitzungen beraten, behandelt und allenfalls durch diese Maßnahmenbeschlüsse gefasst.

Vierteljährlich erfolgen die Risikokomitee-Sitzungen. In diesen wird informiert, beraten und Entscheidungsgrundlagen für den Vorstand erarbeitet. Beschlüsse werden durch den Vorstand gefasst.

Darüber hinaus überprüfen die weiteren Kontrollfunktionen Interne Revision, Geldwäsche und Compliance die Umsetzungen und zeigen allfällige Abweichungen oder Mängel auf, sodass der Vorstand entsprechende Umsetzungsmaßnahmen veranlassen kann.

Zu den Plan-Ist-Berichten wird dem Aufsichtsrat vierteljährlich berichtet.

1e) eine vom Leitungsorgan genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren des Instituts, mit der sichergestellt wird, dass die eingerichteten Risikomanagementsysteme dem Profil und der Strategie des Instituts angemessen sind;

Die Risikomessverfahren der Marchfelder Bank entsprechen den anerkannten und gängigen Standards und orientieren sich im Rahmen des Proportionalitätsprinzips am Risikogehalt der Risikopositionen. Die Verfahren sind geeignet, die Risikotragfähigkeit in der Going Concern Sicht, der Liquidationssicht und im Stressfall nachhaltig sicherzustellen. Die angeführten Risikoziele werden durch die eingesetzten Berechnungs- und Berichtsverfahren messbar, transparent und kontrollierbar. Sie passen zur Geschäfts- und Risikostrategie der Marchfelder Bank. Unser Risikomanagementsystem erachten wir nach der Art, dem Umfang und der Komplexität der betriebenen Bankgeschäfte als angemessen.

1f) eine vom Leitungsorgan genehmigte konzise Risikoerklärung, in der das mit der Geschäftsstrategie verbundene allgemeine Risikoprofil des Instituts knapp beschrieben wird;

Die Marchfelder Bank hat Verfahren für die Erfassung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Begrenzung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken aufgebaut und in Einsatz gebracht, um den Erfordernissen gemäß § 39 BWG iVm § 3 KI-RMV zu entsprechen. Dabei wurde Bedacht genommen, dass die Verfahren nach der Art, dem Umfang und der Komplexität der betriebenen Bankgeschäfte angemessen sind. Die in der Liquidationssicht definierten Einzelrisikoartenlimite wurden stets eingehalten. Das Gesamtbankrisikolimit beträgt 80 % der Risikodeckungsmasse. Dieses Limit wurde zu 70,7 % per 31.12.2017 ausgenutzt. Weiters wurden sämtliche Kennzahlen, die auch im Sanierungsplan gem. BaSAG enthalten sind, stets eingehalten und auch übererfüllt.

(2) Die Institute legen hinsichtlich der Unternehmensführungsregelungen folgende Informationen offen, die regelmäßig - mindestens jährlich - aktualisiert werden:

Die Marchfelder Bank hat zum 31.12.2017 einen aus zwei Mitgliedern bestehenden Vorstand.

Die Bestellung der Vorstände erfolgt durch den Aufsichtsrat. Dabei wird auf die Ausgewogenheit von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen, sowie persönliche und fachliche Voraussetzungen und entsprechende Diversität geachtet. Im Vorstand ist eine durchgehende Trennung der Zuständigkeiten in Markt und Marktfolge umgesetzt. Eine weitere Diversifikation ist nicht erforderlich.

Der Aufsichtsrat setzt sich zum 31.12.2017 aus 8 von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern zusammen. Bei der Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder wird auf die geforderten persönlichen und fachlichen Voraussetzungen sowie auf Diversität geachtet.

In Umsetzung nationaler und internationaler Rechtsgrundlagen wurde in der Marchfelder Bank als Bestandteil der Dokumentation der Governance-Struktur eine Fit & Proper-Policy zur Beurteilung der persönlichen Zuverlässigkeit, fachlichen Eignung und Erfahrung von Personen in Leitungs- und Kontrollfunktionen (Geschäftsleiter, Aufsichtsräte sowie Mitarbeiter in sogenannten „Schlüsselfunktionen“) vom Vorstand beschlossen und vom Aufsichtsrat zustimmend zur Kenntnis genommen.

In der Marchfelder Bank gibt es keinen eigenen Risikoausschuss (§ 39 d BWG, Bilanzsumme < EUR 1 Mrd.). Informationen zur Risikosituation erfolgen mittels zumindest quartalsweise erstelltem Risikobericht durch die Abteilung Risiko- und Aktivmanagement an den definierten Empfängerkreis.

Diese sind Grundlage für die Beratungen, Behandlungen und Beschlussfassungen in den vierteljährlichen Sitzungen des Risiko-Komitees. Die Umsetzung der daraus ggf. abgeleiteten Maßnahmen erfolgt durch die Abteilung Risiko- und Aktivmanagement. Es gab bisher keine Ad-hoc Berichterstattungen.

Die Berichterstattung im Aufsichtsrat erfolgt durch den Vorstand zumindest vierteljährlich in den gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes mit dem Aufsichtsrat in Form eines komprimierten Berichts über die wesentlichen Risiken, Informationen zur Risikotragfähigkeit sowie zur Limitauslastung mittels MS-Powerpoint Präsentation (Beilage zum Aufsichtsratsprotokoll).

3 Art. 436 CRR Anwendungsbereich

Eine Offenlegung gemäß Art. 436 CRR entfällt, zumal diese Bestimmung nicht anwendbar ist. Die Marchfelder Bank eG erstellt einen beim Firmenbuchgericht Korneuburg zu FN 56656v eingereichten Einzeljahresabschluss.

4 Art. 437 CRR Eigenmittel

Abstimmung der Eigenmittel (Abs1 lit a)

Folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Unterschiede der Eigenmittelposten aus der UGB Bilanz gegenüber den Posten des aufsichtsrechtlichen Kapitals.

EIGENMITTELÜBERSICHT Basel III	UGB- Bilanzposten	Unterschied	Eigenmittel
EIGENMITTEL (CA 1)			23.390.625,70
KERNKAPITAL (T1)			22.872.753,77
HARTES KERNKAPITAL (CET1)	23.958.160,23	- 1.085.406,46	22.872.753,77
Anrechenbare Kapitalinstrumente	23.994.198,23	- 157.708,00	23.836.490,23
<i>P9. Gezeichnetes Kapital</i>	<i>1.540.680,00</i>	<i>- 157.708,00</i>	<i>1.382.972,00</i>
<i> hv. Geschäftsanteile Ausscheidende Mitglieder</i>	<i>-</i>	<i>- 84.920,00</i>	<i>-</i>
<i> hv. Geschäftsanteile welche Sockelbetrag von 95% übersteigen</i>	<i>-</i>	<i>- 72.788,00</i>	<i>-</i>
<i>P8b. Instrumente ohne Stimmrecht gem. § 26a BWG</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>
<i>P10. Kapitalrücklagen</i>	<i>490.641,17</i>	<i>-</i>	<i>490.641,17</i>
<i>P11. Gewinnrücklagen (gesamt) / Einbehaltene Gewinne</i>	<i>15.103.527,78</i>	<i>-</i>	<i>15.103.527,78</i>
<i>P13. Bilanzverlust</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>
<i>P12. Haftrücklage / Sonstige Rücklagen</i>	<i>4.359.349,28</i>	<i>-</i>	<i>4.359.349,28</i>
<i>P6 A. Fonds für allgemeine Bankrisiken</i>	<i>2.500.000,00</i>	<i>-</i>	<i>2.500.000,00</i>
<i>P7 Ergänzungskapital gem. Teil 2 Titel I Kapitel 4 der VO 575/2013</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>
Übergangsanpassungen zu Kapitalinstrumenten des harten Kernkapital		25.200,60	25.200,60
<i>Geschäftsanteile welche Sockelbetrag übersteigen</i>		<i>25.200,60</i>	<i>-</i>
Abzugs- u. Korrekturposten aufgr. Anpassungen d. harten Kernkapitals	- 36.038,00	- 952.899,06	- 988.937,06
<i>Geschäfts- oder Firmenwert</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>
<i>A9. Sonstige immaterielle Vermögenswerte</i>	<i>- 36.038,00</i>	<i>-</i>	<i>36.038,00</i>
<i>Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</i>	<i>-</i>	<i>- 1.058.776,73</i>	<i>-</i>
<i>Übergangsanpassungen Abzüge vom harten Kernkapital</i>	<i>-</i>	<i>105.877,67</i>	<i>-</i>
<i>Sonstige Anpassungen / Abzüge vom harten Kernkapital</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>
ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL (AT1)	-	-	-
ERGÄNZUNGSKAPITAL (T2)	-	517.871,93	517.871,93
Anrechenbare Kapitalinstrumente	-	-	-
<i>P7 Ergänzungskapital gem. Teil 2 Titel I Kapitel 4 der VO 575/2013</i>	<i>-</i>	<i>-</i>	<i>-</i>
Übergangsanpassungen zu Kapitalinstrumenten des Ergänzungskapitals		623.749,91	623.749,91
<i>Sonstige Bestandteile gem. Artikel 484 Abs. 5 CRR</i>	<i>-</i>	<i>623.749,91</i>	<i>-</i>
<i> hv. anrechenbarer Haftsummenzuschlag</i>	<i>-</i>	<i>487.776,00</i>	<i>-</i>
<i> hv. anrechenbare Neubewertungsreserve</i>	<i>-</i>	<i>62.090,51</i>	<i>-</i>
<i> hv. Bestandsschutz übersteigende Geschäftsanteile</i>	<i>-</i>	<i>73.883,40</i>	<i>-</i>
Abzugs- u. Korrekturposten aufgr. Anpassungen	-	105.877,98	- 105.877,98
<i>Instrumente des Ergänzungskapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält</i>	<i>-</i>	<i>0,31</i>	<i>-</i>
<i>Abzugs- u. Korrekturposten aufgr. Anpassungen des Ergänzungskapitals</i>	<i>-</i>	<i>105.877,67</i>	<i>-</i>

Hauptmerkmale und Bedingungen der Instrumente des harten Kernkapitals, zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals (Abs1 lit b+c)

Folgende Tabelle zeigt die Hauptmerkmale und Bedingungen der Eigenkapitalinstrumente:

Hauptmerkmale der Kapitalinstrumente ⁽¹⁾		
1	Emittent	Marchfelder Bank eG
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	k.A.
3	Für das Instrument geltendes Recht	GenG
	Aufsichtsrechtliche Behandlung	
4	CRR-Übergangsregelungen	hartes Kernkapital
5	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	hartes Kernkapital
6	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Solo
7	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	hartes Kernkapital gem. dem von der EBA veröffentlichten Verzeichnis (Artikel 26 Abs.3)
8	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	1,38
9	Nennwert des Instruments	1.540.680,00
9a	Ausgabepreis	1.540.680,00
9b	Tilgungspreis	1.540.680,00
10	Rechnungslegungsklassifikation	Genossenschaftskapital
11	Ursprüngliches Ausgabedatum	k.A.
12	Unbefristet oder Verfalltermin	unbefristet
13	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	keine Fälligkeit
14	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Ja
15	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	
16	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	k.A.
	Coupons / Dividenden	
17	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	variabel
18	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	k.A.
19	Bestehen eines "Dividenden-Stopps"	k.A.
20a	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	gänzlich diskretionär
20b	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	gänzlich diskretionär
21	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein
22	Nicht kumulativ oder kumulativ	k.A.
23	Wandelbar oder nicht wandelbar	nicht wandelbar
24	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	k.A.
25	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	k.A.
26	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	k.A.
27	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	k.A.
28	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
29	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	k.A.
30	Herabschreibungsmerkmale	Nein
31	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	-
32	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	-
33	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	-
34	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	-
35	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	k.A.
36	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Nein
37	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	-

(¹) Ist ein Feld nicht anwendbar, bitte "k.A." angeben.

Abzugs- und Korrekturposten und Beschränkungen der Anwendungen (Abs 1 lit d+e)

	(A)	(B)	(C)
	BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
HARTES KERNAKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	1.382.972,00	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Ab-satz 3
	davon: Genossenschaftsanteile	1.382.972,00	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Ab-satz 3
2	Einbehaltene Gewinne	15.103.527,78	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	4.849.990,45	26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	2.500.000,00	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	486 (2)	486 (2)
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0,00	483 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	0,00	84, 479, 480
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	0,00	26 (2)
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	23.836.490,23	
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	0,00	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-36.038,00	36 (1) (b), 37, 472 (4)
9	In der EU: leeres Feld	0,00	
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen diejenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (c), 38, 472 (5)
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	0,00	33 (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	0,00	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	0,00	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	0,00	33 (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (e), 41, 472 (7)
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (f), 42, 472 (8)
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (g), 44, 472 (9)
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-1.058.776,73	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)
20	In der EU: leeres Feld	0,00	
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	0,00	36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	0,00	48 (1)
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0,00	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)
24	In der EU: leeres Feld	0,00	
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	0,00	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (a), 472 (3)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	0,00	36 (1) (f)
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der VorCRR-Behandlung unterliegen	25.200,60	
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	0,00	
	davon: ... Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	467	
	davon: ... Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	467	
	davon: ... Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	468	
	davon: ... Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	468	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der VorCRR Behandlung erforderliche Abzüge	211.755,35	481
	davon: ...	481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-105.877,67	36 (1) (g)
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-963.736,46	
29	Hartes Kernkapital (CET1)	22.872.753,77	

	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
HARTES KERNAKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0,00	51, 52
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	0,00	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	0,00	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	0,00	486 (3)
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0,00	483 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0,00	85, 86, 480
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0,00	486 (3)
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	0,00	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	0,00	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,00	56 (b), 58, 475 (3)
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	56 (d), 59, 79, 475 (4)
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der VorCRRBe handlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRRRest beträge)	0,00	
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)
	davon: immaterielle Vermögenswerte	0,00	
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00	477, 477 (3), 477 (4) (a)
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	0,00	
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs und Korrekturposten und gemäß der VorCRR Behandlung erforderliche Abzüge	105.877,67	467, 468, 481
	davon: ... mögliche Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste		467
	davon: ... mögliche Abzugs und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinnes		468
	davon: Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet	-105.877,67	481
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	0,00	56 (e)
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0,00	
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	0,00	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	22.872.753,77	
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	0,00	62, 63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	0,00	486 (4)
	Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 1. Januar 2018	0,00	483 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	0,00	87, 88, 480
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	0,00	486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen	0,00	62 (c) und (d)
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	0,00	

	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN			
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen			
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	0,00	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	0,00	66 (b), 68, 477 (3)
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-0,31	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	0,00	
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	0,00	
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	0,00	66 (d), 69, 79, 477 (4)
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der VorCRRBehandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRRRestbeträge)	623.749,91	
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)
	davon: Übergangsanpassungen am CET 1 von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	0,00	
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	0,00	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	0,00	
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der VorCRR Behandlung erforderliche Abzüge	-105.877,67	467, 468, 481
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste		467
	davon: ... möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne		468
	davon: ...		481
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	517.871,93	
58	Ergänzungskapital (T2)	517.871,93	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	23.390.625,70	
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der VorCRRBehandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRRRestbeträge)		
	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	0,00	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)
	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	0,00	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)
	davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	0,00	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	163.791.182,39	

	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
HARTES KERNKAPITAL: INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN			
Eigenkapitalquoten und -puffer			
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	13,96%	92 (2) (a), 465
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	13,96%	92 (2) (b), 465
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,28%	92 (2) (c)
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a. zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (GSRI oder ASRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	k.A.	CRD 128, 129, 130
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	k.A.	
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	k.A.	
67	davon: Systemrisikopuffer	k.A.	
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (GSRI) oder andere systemrelevante Institute (ASRI)	k.A.	CRD 131
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	k.A.	CRD 128
69	[in EUVerordnung nicht relevant]		
70	[in EUVerordnung nicht relevant]		
71	[in EUVerordnung nicht relevant]		
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspeditionen)	3.441.342,32	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4).
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspeditionen)	0,00	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)
74	In der EU: leeres Feld		
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	573.561,00	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	0	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	0	62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	0	62
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2013 bis 1. Januar 2022)			
80	Derzeitige Obergrenze für CET1Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	25.200,60	484 (3), 486 (2) und (5)
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,00	484 (3), 486 (2) und (5)
82	Derzeitige Obergrenze für AT1Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	0,00	484 (4), 486 (3) und (5)
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,00	484 (4), 486 (3) und (5)
84	Derzeitige Obergrenze für T2Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	639.657,38	484 (5), 486 (4) und (5)
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	0,00	484 (5), 486 (4) und (5)

5 Art. 438 CRR Eigenmittelanforderungen

Folgende Kapitalanforderungen, die sich für die einzelnen Risikopositionen (Kreditrisiken, Marktrisiken, Operationelle Risiken, CVA-Risiken) ergeben, haben wir erfüllt.

Basel III Ansatz	Forderungsklasse	Mindesteigenmittel- erf. 8 % gewichtet
Standardansatz	Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken	0,00
	Risikopositionen gegenüber regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften	0,15
	Risikopositionen gegenüber öffentlichen Stellen	9,98
	Risikopositionen gegenüber Instituten	345.200,96
	Risikopositionen gegenüber Unternehmen	2.138.425,35
	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	3.559.947,07
	Durch Immobilien besicherte Risikopositionen	4.234.382,83
	Ausgefallene Positionen	602.308,26
	Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	52.605,14
	Risikopositionen in Form von OGA	15.848,46
	Sonstige Positionen	550.804,26
	Beteiligungspositionen	193.016,08
	Summe Bemessungsgrundlage	
Gesamteigenmittelerfordernis Kreditrisiko		11.692.548,54
	Gesamteigenmittelerfordernis Marktrisiko	0,00
Basisindikatoransatz	Gesamteigenmittelerfordernis für operationelle Risiken (OpR)	1.409.456,85
	Gesamteigenmittelerfordernis CVA	1.438,40

6 Art. 439 CRR Gegenparteiausfallrisiko

Auf eine Offenlegung in Bezug auf das Gegenparteiausfallrisiko wird unter Verweis auf Art. 432 Abs. 2 CRR verzichtet.

7 Art. 440 CRR Kapitalpuffer

Der Marchfelder Bank wurde von den Aufsichtsbehörden kein antizyklischer Kapitalpuffer vorgeschrieben.

8 Art. 441 CRR Indikatoren der globalen Systemrelevanz

Die Marchfelder Bank ist nicht als global systemrelevant einzustufen.

9 Art. 442 CRR Kreditrisikoanpassungen

Bezüglich des Kredit- und des Verwässerungsrisikos legen die Institute folgende Informationen offen:

a) für Rechnungslegungszwecke die Definitionen von „überfällig“ und „wertgemindert“;

Als überfällig werden Kredite bezeichnet, deren Zahlungen auf Zinsen und/oder Kapital seit mindestens einem Tag ausständig bzw. deren zugesagte Rahmen seit mindestens einem Tag überschritten sind. Als notleidend werden alle Kredite gesehen, die in der Ratingklasse 5 eingestuft sind. Für diese Exposures muss der jeweilige Blankoanteil wertberichtigt sein.

b) eine Beschreibung der bei der Bestimmung von spezifischen und allgemeinen Kreditrisikoanpassungen angewandten Ansätze und Methoden;

Kreditrisikoanpassungen erfolgen in der Marchfelder Bank in Form von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen. Die Risikovorsorge hat sich im Berichtsjahr wie folgt entwickelt.

Art der Wertberichtigung	Stand 1.1.	Neubildung	Auflösung	Verbrauch	Stand 31.12.
Einzelwertberichtigungen	6.994.562,36	807.141,58	-2.094.518,50	-1.156.872,15	4.550.313,29
Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Pauschalwertberichtigungen	696.836,00	166.983,00	0,00	0,00	863.819,00
Summe	7.691.398,36	974.124,58	-2.094.518,50	-1.156.872,15	5.414.132,29

Aufgrund unserer regionalen Ausrichtung verzichtet die Marchfelder Bank unter Berufung auf Art. 432 CRR auf die weitergehende Offenlegung zu diesem Artikel.

10 Art. 443 CRR Unbelastete Vermögenswerte

Die folgenden Tabellen geben einen Überblick über den Grad der Belastung der Vermögenswerte der Marchfelder Bank. Vermögenswerte gelten dann als belastet bzw. gebunden, wenn sie für das Institut nicht frei verfügbar sind. Dies ist immer dann der Fall, wenn sie verpfändet bzw. verliehen sind oder zur Absicherung eigener Kredite und zur Besicherung potentieller Verpflichtungen aus dem Derivategeschäft oder zur Bonitätsverbesserung im Rahmen von bilanziellen oder außerbilanziellen Transaktionen genutzt werden. Die folgenden Ausführungen basieren auf den in den EBA-Leitlinien enthaltenen Vorgaben zur Offenlegung belasteter und unbelasteter Vermögenswerte (EBA/GL/2014/03):

Vermögenswerte des meldenden Institutes (AE-ASS)					
		Buchwert belasteter Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte	Buchwert unbelasteter Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte
		010	040	060	090
010	Vermögenswerte des meldenden Instituts	1.510.262,89		359.592.741,96	
030	Eigenkapitalinstrumente	1.510.262,89	1.591.315,44	6.054.237,43	6.111.433,27
040	Schuldverschreibungen	0,00	0,00	27.206.696,32	27.774.760,46
120	Sonstige Vermögenswerte	0,00		24.390.864,91	

Vom Meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten (AE-COL)				
		Beizulegender Zeitwert entgegengenommener belasteter Sicherheiten oder begebener eigener Schuldverschreibungen	Beizulegender Zeitwert entgegengenommener Sicherheiten oder begebener, zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen	Nominalwert entgegengenommener Sicherheiten oder begebener, nicht zur Belastung verfügbarer, eigener Schuldverschreibungen
		10	40	70
130	Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten	0,00	0,00	150.470.766,70
150	Eigenkapitalinstrumente	0,00	0,00	69.416,75
160	Schuldverschreibungen	0,00	0,00	139.585,03
230	Sonstige entgegengenommene Sicherheiten	0,00	0,00	150.261.764,92
240	Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen	0,00	0,00	0,00

F 32.04 -Belastungsquellen (AE-SOU)			
		Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere	Vermögenswerte, entgegenenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen und belasteten, forderungsunterlegten Wertpapiere
		010	030
010	Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten	1.510.262,89	1.510.262,89

11 Art. 444 CRR Inanspruchnahme von ECAI

Institute, die die risikogewichteten Forderungsbeträge nach Teil 3 Titel II Kapitel 2 berechnen, legen für jede der in Artikel 112 genannten Forderungsklassen folgende Informationen offen:

a) die Namen der benannten ECAI und Exportversicherungsagenturen (ECA) und die Gründe für etwaige Änderungen;

Der Vorstand hat folgende ECAI's benannt, die für die Ermittlung der den Aktiva und außerbilanziellen Positionen zuzuweisenden Risikogewichten herangezogen werden:

- Moody's Investors Service
- Fitch Ratings
- Standard & Poor's

b) die Forderungsklassen, für die eine ECAI oder ECA jeweils in Anspruch genommen wird;

- Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten oder Zentralbanken
- Risikopositionen gegenüber Instituten
- Risikopositionen gegenüber Unternehmen
- Risikopositionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen
- Risikopositionen für gemeinsame Anlagen

c) eine Beschreibung des Verfahrens zur Übertragung der Bonitätsbeurteilungen von Emittenten und Emissionen auf Posten, die nicht Teil des Handelsbuchs sind;

Liegen für eine beurteilte Position zwei unterschiedliche Bonitätsbeurteilungen von mehreren ECAI's vor, die unterschiedlichen Risikogewichten entsprechen, wird das jeweils höhere Risikogewicht angewandt. Verfügt ein Institut über keine Beurteilung eines benannten ECAI, wird das Sitzlandrating herangezogen. Entsprechend der CRR-Mappingverordnung werden die ermittelten Ratings einzelnen Bonitätsstufen zugeordnet.

d) die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen aller benannten ECAI oder ECA zu den in Bonitätsstufen des Teils 3 Titel II Kapitel 2, wobei zu berücksichtigen ist, dass diese Informationen nicht offengelegt werden müssen, wenn das Institut sich an die von der EBA veröffentlichte Standardzuordnung hält;

siehe Punkt c)

e) die Forderungswerte und die Forderungswerte nach Kreditrisikominderung, die den einzelnen Bonitätsstufen des Teils 3 Titel II Kapitel 2 zugeordnet werden, sowie die von den Eigenmitteln abgezogenen Werte;

Von bilanzwirksamen oder außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht die Marchfelder Bank keinen Gebrauch.

Die Strategie zur Verwaltung und Bewertung der verwendeten Sicherheiten ist ein Teil der Kreditrisikostategie und ist in die Gesamtbanksteuerung eingebunden. Die in der Marchfelder Bank implementierten Risikosteuerungs- und -bewertungsprozesse beinhalten eine regelmäßige und vollständige Kreditrisikobeurteilung inklusive der besicherten Positionen. Dies beinhaltet auch eine Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und der juristischen Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten. Für die Bewertung der erhaltenen und angesetzten Sicherheiten wurde einen entsprechenden Sicherheitenkatalog erlassen.

Als risikomindernd in Ansatz gebracht werden:

- Bürgschaften bzw. Garantien, nahezu ausschließlich in Form von
 - Bankgarantien von inländischen Banken oder
 - Bürgschaften von österreichischen Förderstellen (AWS, etc.)
 - Lebensversicherung, wenn garantierter Rückkaufswert (keine Fondversicherungen)
 - Verpfändung oder Abtretung der Lebensversicherung
 - Versicherungsgesellschaft muss ein externes Rating vorweisen
- Immobiliensicherheiten im Deckungsrang (keine EPU's), wenn
 - mindestens jährliche Schätzung bei gewerblicher Liegenschaft
 - mindestens dreijährige Schätzung bei Privatliegenschaften
 - Schätzung durch unabhängigen Sachverständigen
- Bareinlagen
 - Bareinlagen in der Marchfelder Bank
 - Bareinlagen bei anderen Kreditinstituten
 - Schuldverschreibungen diverser Emittenten

Derivate werden von der Marchfelder Bank nur in Form von FX-Swaps zur Absicherung der FX-Refinanzierung genutzt.

Auf eine Offenlegung der Detaildaten hinsichtlich Forderungswerten bezogen auf die Bonitätsstufen wird unter Verweis auf Art. 432 Abs. 2 CRR verzichtet.

12 Art. 445 CRR Marktrisiko

Für die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für Marktrisiken verwendet die Marchfelder Bank die aufsichtsrechtlich vorgegebenen Standardmethoden. Es wird kein Handelsbuch geführt. Im Geschäftsjahr 2017 gab es keine Risikoarten, welche mit einem Marktrisiko zu hinterlegen sind.

13 Art. 446 CRR Operationelles Risiko

Die Institute legen die Ansätze für die Bewertung der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken, die sie anwenden dürfen, offen; sie legen außerdem eine Beschreibung der Methode nach Maßgabe von Artikel 312 Absatz 2 vor, falls sie diese anwenden, einschließlich einer Erläuterung relevanter interner und externer Faktoren, die beim Messansatz des Instituts berücksichtigt werden, sowie - bei teilweiser Anwendung - den Anwendungsbereich und -umfang der verschiedenen Methoden:

Es wird für die Berechnung des operationellen Risikos ausschließlich der Basisindikatoransatz gem. Art. 315, 316 CRR angewandt.

14 Art. 447 CRR Risiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Beteiligungspositionen

Die Marchfelder Bank verfügt über keine wesentlichen Beteiligungen.

Die vorhandenen Beteiligungen fundieren größtenteils aus der Zeit unserer Mitgliedschaft im Volksbanken Kreditinstituteverbund nach §30a BWG.

Bezeichnung	Buchwert (in EUR)
Volksbank Einlagensicherung eG	3.000,00
*2 ARZ-Volksbanken Holding GmbH	1,00
*3 VB Wien Beteiligung eG	2.000.689,46
*3 VB Verbund-Beteiligung eG	8.000,00
*3 VB-Versicherungsdienst GmbH	1.636,04
*3 Volksbank Wien AG	1.081.755,29
*3 VB Steiermark AG	350.895,57
HP IT Solutions GmbH	12.000,00
Genuss ab Hof eG	2.500,00
Allgemeines Rechenzentrum GmbH	10.000,00
Einlagensicherung AUSTRIA Gesm	1.000,00
Summe Buchwert	3.471.477,36

Die mit *2 gekennzeichneten Beteiligungen werden an die Volksbank Wien AG abgetreten.

Für die mit *3 gekennzeichneten Beteiligungen besteht eine Call-Option der Volksbank Wien.

Auf weitere Informationen wird mangels Wesentlichkeit verzichtet.

15 Art. 448 CRR Zinsrisiko aus nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen

Die Institute legen zum Zinsrisiko ihrer nicht im Handelsbuch enthaltenen Positionen folgende Informationen offen:

a) die Art des Zinsrisikos sowie die Häufigkeit der Messung des Zinsrisikos;

Offenlegung – siehe Art. 435 CRR.

b) Schwankungen bei Gewinnen, wirtschaftlichem Wert oder anderen relevanten Messgrößen, die vom Management bei Auf- und Abwärtsschocks entsprechend seiner Methode zur Messung des Zinsrisikos verwendet werden;

Für die Berechnung des Zinsänderungsrisikos werden die Zinsshifts +200 Basispunkte bzw. -200 Basispunkte, +100 bzw. -100 Basispunkte, sowie die Annahme einer steiler werdenden bzw. inversen Zinskurve verwendet. Die Berechnung erfolgt für jede wesentliche Währung (i.e. EUR und CHF) und wird dann das Szenario als Basis verwendet, das zu den höchsten Verlusten führt.

16 Art. 449 CRR Risiko aus Verbriefungspositionen

Die Marchfelder Bank verfügt über keine Verbriefungspositionen.

17 Art. 450 CRR Vergütungspolitik

(1) In Bezug auf die Vergütungspolitik und -praxis für Mitarbeiterkategorien, deren Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil auswirkt, legen die Institute mindestens Folgendes offen:

1a) Angaben zum Entscheidungsprozess, der zur Festlegung der Vergütungspolitik führt;

Die Vergütungspolitik der Marchfelder Bank steht mit ihrer Geschäfts- und Risikostrategie, ihren Zielen, Werten und langfristigen Interessen im Einklang. Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind getroffen.

Das Vergütungsmanagement soll dazu beitragen, qualifizierte Mitarbeiter dauerhaft zu binden und zu motivieren, um die Strategie und Ziele umsetzen zu können. Das Vergütungsmanagement wird im Rahmen des Personalmanagements vom Vorstand unter Einbindung der Abteilung Kaufmännischer Betrieb und weiteren Kontrollfunktionen wahrgenommen.

Wenn es den Vorstand betrifft, obliegt die Aufgabe dem Aufsichtsrat.

Entsprechende „Grundsätze der Vergütungspolitik“ sind in der Marchfelder Bank in Kraft und es erfolgt eine jährliche Überprüfung der Umsetzung der Grundsätze durch den Aufsichtsrat unter Einbindung des Vorstandes.

1b) Angaben zur Verknüpfung von Vergütung und Erfolg;

Derzeit erfolgt keine variable Vergütung.

1c) die wichtigsten Gestaltungsmerkmale des Vergütungssystems, einschließlich Informationen über die Kriterien der Erfolgsmessung und Risikoausrichtung, die Strategie zur Rückstellung der Vergütungszahlung und die Erdienungskriterien;

Die Regelung der Vergütung erfolgt durch Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen und/oder Einzelvereinbarungen. Es gilt der Kollektivvertrag für die Angestellten der gewerblichen Kreditgenossenschaften. Betriebsvereinbarungen betreffend die Vergütung werden seitens der Marchfelder Bank vom Vorstand unter Einbindung der Abteilung Kaufmännischer Betrieb sowie mit Zustimmung des Betriebsrats

abgeschlossen. Einzelvereinbarungen werden vom Vorstand unter Einbindung der Abteilung Kaufmännischer Betrieb mit den Mitarbeitern abgeschlossen. Betreffen die Einzelvereinbarungen den Vorstand, so erfolgt der Abschluss durch den Aufsichtsrat. Kriterien für die Vergütung sind insbesondere die Funktion, die Übernahme von Führungsaufgaben, die persönliche und fachliche Qualifikation sowie die Erfahrung des Mitarbeiters. Die Bemessung der Vergütung erfolgt unter Berücksichtigung interner und externer Marktvergleiche.

Die Vergütung der Mitarbeiter kann neben einem fixen auch einen zusätzlichen variablen Gehaltsteil beinhalten und setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Elementen zusammen:

- kollektivvertragliches Schemagehalt
- starren oder valorisierbaren oder aufzehrbaren Zulagen
- Überstundenpauschalien
- leistungs- und ergebnisunabhängigen Prämien (z.B. Jubiläen, besondere Anlässe)

Ein darüberhinausgehender variabler Vergütungsanteil in Form von Leistungs- bzw. Erfolgsprämien ist für die Mitarbeiter und den Vorstand der Marchfelder Bank derzeit nicht vorgesehen.

1d) die gemäß Art. 94 Abs 1 Buchstabe g der Richtlinie 2013/36/EU festgelegten Werte für das Verhältnis zwischen dem festen und dem variablen Vergütungsbestandteil;

Eine variable Vergütung erfolgt derzeit nicht.

1e) Angaben zu den Erfolgskriterien, anhand deren über den Anspruch auf Aktien, Optionen oder variable Vergütungskomponenten entschieden wird;

Eine Vergütung in Form von Aktien oder Aktienbezugsrechten findet nicht statt.

1f) die wichtigsten Parameter und Begründungen für Systeme mit variablen Komponenten und sonstige Sachleistungen;

Aktuell gelangen in der Marchfelder Bank keine variablen Vergütungen in Form von Sachleistungen zur Auszahlung.

1g) zusammengefasste quantitative Angaben zu den Vergütungen, aufgeschlüsselt nach Geschäftsbereichen;

Die Vergütungspolitik und -praktiken haben Risikobezüge und sind mit dem Risikomanagement vereinbar. Wesentlichen Einfluss auf die Risikosituation der Marchfelder Bank haben lediglich die Vorstände.

Die Mitarbeiter der Risikobereiche Kredit, Kaufmännischer Betrieb und Vertrieb unterliegen engen Pouvoirregelungen, die einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil ausschließen. Die Mitarbeiter, die Kontrollfunktionen innehaben, das sind Interne Revision, Risikomanagement, Compliance, Geldwäsche und Controlling, verfügen über ausreichende Befugnisse und sind in ihren prüfenden Tätigkeiten unabhängig. Es sind keine Anreize für die identifizierten Mitarbeiter gesetzt, um unangemessene Risiken einzugehen.

1h) zusammengefasste quantitative Angaben zu den Vergütungen, aufgeschlüsselt nach Geschäftsleitung und Mitarbeitern, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil des Instituts hat, aus denen Folgendes hervorgeht;

Aufgrund der Einstufung als nichtkomplexes Kreditinstitut wird auf Basis des Proportionalitätsprinzips gemäß Art. 450 Abs. 2 CRR und unter Berücksichtigung der Datenschutz Grundverordnung (EU-DSGVO – Verordnung (EU) 2016/679) von der Offenlegung quantitativer Informationen gemäß lit. g) und lit. h) abgesehen.

18 Art. 451 CRR Verschuldung

Die Verschuldungsquote der Marchfelder Bank beträgt zum Berichtsstichtag bei voller Anwendung der CRR ohne Übergangsbestimmungen („fully loaded“) 5,92 %, ansonsten 5,96%. Sie ist der Quotient aus der Kapitalmessgröße und der Gesamtrisikopositionsmessgröße. Als Kapitalmessgröße wird dabei das Kernkapital verwendet. Die Verschuldungsquote darf den Wert von 3 % nicht unterschreiten. Die Aufschlüsselung erfolgt in der nachstehenden Tabelle.

Verschuldungsquote /Leverage Ratio (LCRalc)	Inkl. Übergangsbestimmungen	ohne Übergangsbestimmungen
Gesamtrisikopositionsmessgröße	384.076.527,04	383.970.649,36
Kernkapital T1	22.872.753,77	22.741.675,49
Verschuldungsgrad (Leverage Ratio)	5,96%	5,92%

Die Überwachung der Verschuldungsquote erfolgt im Zuge aufsichtsbehördlicher Meldungen, im Zuge der monatlichen bzw. quartalsweisen ICAAP-Berechnung.

19 Art. 452 CRR Anwendung des IRB – Ansatzes auf Kreditrisiken

Eine Offenlegung gemäß Art. 452 CRR entfällt, zumal diese Bestimmung nicht anwendbar ist. Die Marchfelder Bank ermittelt ihre Kreditrisiken anhand des Standardansatzes.

20 Art. 453 CRR Verwendung von Kreditrisikominderungstechniken

Von bilanzwirksamen oder außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen machen wir keinen Gebrauch.

Unsere Strategie zur Verwaltung und Bewertung der verwendeten Sicherheiten ist ein Teil der Kreditrisikostategie und ist in die Gesamtbanksteuerung eingebunden. Die in der Marchfelder Bank implementierten Risikosteuerungs- und -bewertungsprozesse beinhalten eine regelmäßige und vollständige Kreditrisikobeurteilung inkl. der besicherten Positionen. Dies beinhaltet auch eine Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und der juristischen Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten. Für die Bewertung der erhaltenen und angesetzten Sicherheiten haben wir einen entsprechenden Sicherheitenkatalog erlassen.

Als risikomindernd in Ansatz gebracht werden:

- Bürgschaften bzw. Garantien, nahezu ausschließlich in Form von
 - Bankgarantien von inländischen Banken oder
 - Bürgschaften von österreichischen Förderstellen (AWS, etc.)
 - Lebensversicherung, wenn garantierter Rückkaufswert (keine Fondversicherungen)
 - Verpfändung oder Abtretung der Lebensversicherung
 - Versicherungsgesellschaft muss ein externes Rating vorweisen
- Immobiliensicherheiten im Deckungsrang (keine EPU's), wenn
 - mindestens jährliche Schätzung bei gewerblicher Liegenschaft
 - mindestens dreijährige Schätzung bei Privatliegenschaften
 - Schätzung durch unabhängigen Sachverständigen
- Bareinlagen
 - Bareinlagen in der Marchfelder Bank
 - Bareinlagen bei anderen Kreditinstituten
 - Schuldverschreibungen diverser Emittenten

Derivate werden von der Marchfelder Bank nur in Form von FX-Swaps zur Absicherung der FX-Refinanzierung genutzt.

21 Art. 454 CRR Verwendung fortgeschrittener Messansätze für operationelle Risiken

Eine Offenlegung gemäß Art. 454 CRR entfällt, zumal diese Bestimmung nicht anwendbar ist. Die Marchfelder Bank verwendet den Basisindikatoransatz zur Berechnung des Eigenmittelerfordernisses für operationelle Risiken. Auf die Ausführungen zu Art. 446 CRR wird verwiesen.

22 Art. 455 CRR Verwendung interner Modelle für das Marktrisiko

Eine Offenlegung gemäß Art. 455 CRR entfällt, zumal diese Bestimmung nicht anwendbar ist. Die Marchfelder Bank verwendet den Standardansatz zur Berechnung des Eigenmittelerfordernisses für das Marktrisiko. Auf die Ausführungen zu Art. 445 CRR wird verwiesen.

23 Fremdwährungskredite und Kredite mit Tilgungsträgern

Gemäß FMA – Mindeststandards zum Risikomanagement und zur Vergabe von Fremdwährungskrediten und Krediten mit Tilgungsträgern (FMA-FXTT-MS) vom 01.06.2017 müssen Details zum FW- bzw. TT-Kredit Portfolio offengelegt werden. Die Definition Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkredit richtet sich nach den Bestimmungen der FMA-Richtlinie.

Folgende Tabelle zeigt einen Überblick der bestehenden Fremdwährungs- (FW) und Tilgungsträgerkredite (TT) bezogen auf die Position Forderungen gegenüber Kunden.

Whg	Buchwert	davon FW u. TT	davon nur FW	davon nur TT
EUR	239.639.570,18	83.981,08	0,00	83.981,08
CHF	2.819.130,57	2.819.130,57	2.819.130,57	1.175.701,17
JPY	99.118,58	99.118,58	99.118,58	99.118,58
Summe	242.557.819,33	3.002.230,23	2.918.249,15	1.358.800,83
in % Gesamt	100,0%	1,2%	1,2%	0,6%

Der Anteil an Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkredite ist mit 1,2 % am Gesamtkreditportfolio unwesentlich.

Folgende Tabelle zeigt die errechnete Deckungslücke bei Tilgungsträgerkrediten.

Buchwert TT-Kredite	Deckungs- lücke	% TT
1.358.800,83	385.287,00	28,4%

Die Deckungslücke ist der Differenzbetrag um welcher der erwartete Wert des Tilgungsträgers geringer ist als der derzeitige Buchwert des Tilgungsträgerkredites.

Die Berechnung des Wachstums der depotbasierenden Tilgungsträger (z. B.: Fondsparverträge, Einmalerlag auf Wertpapierdepot) erfolgt mit einer kalkulatorischen Nettoendite von derzeit 2,05%. Bei klassischen Lebensversicherungen wird mit einer Nettoendite von 2,00%, bei fondsgebundenen Lebensversicherungen mit einer Nettoendite von 2,40% hochgerechnet. Wurde eine Indexbindung vereinbart, so wird eine jährliche Steigerung der Prämie von 1,25% berücksichtigt. Es ist zu beachten, dass diese Hochrechnung der tatsächlichen zukünftigen Entwicklung der jeweiligen Tilgungsträger möglicherweise nicht entspricht.

24 Liquiditätsdeckungsquote

Die Liquiditätsdeckungsquote welche nach Artikel 460 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 für 2017 mindestens 80 % zu betragen hat wurde im Jahr 2017 wie folgende Tabelle zeigt deutlich übererfüllt.

LCR - alle Währungen in Tsd. EUR				
	Gewichteter Gesamtwert (Durchschnitt)			
Stichtag:	31.03.2017	30.06.2017	30.09.2017	31.12.2017
Liquiditätspuffer:	59.585	67.207	47.816	70.338
Gesamter Nettomittelablässe:	22.508	27.194	26.255	29.485
Liquiditätsdeckungsquote (%):	264,7%	247,1%	182,1%	238,6%